

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 18

Münster, den 15. September 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag am 20. November 2011 225

Erlasse des Bischofs

- Art. 174 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommissi-
on des Deutschen Caritasverbandes vom
9. Juni 2011 226
- Art. 175 Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der
Krankenhausseelsorger/-innen im Bistum
Münster 229

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 176 Durchführung des Diaspora-Sonntag des
Bonifatiuswerkes der deutschen Katho-
liken am 20. November 2011 230
- Art. 177 Betriebsausflug Bischöfliches Offizialat 231
- Art. 178 Exerzitien für Priester und Diakone in der
Benediktinerarbeit Weltenburg 231
- Art. 179 Unsere Toten 232

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 180 Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/
Vechta 2011 – Durchführungshinweise 232
- Art. 181 Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/
Vechta 2011 – Konstituierung des Wahl-
vorstandes 233
- Art. 182 Beschluss des Kirchensteuerrates des
Offizialatsbezirkes Oldenburg über die
Jahresrechnung 2009 234
- Art. 183 Beschluss des Kirchensteuerrates des
Offizialatsbezirkes Oldenburg über die
Jahresrechnung 2010 234
- Art. 184 Beschluss des Kirchensteuerrates des
Offizialatsbezirkes Oldenburg über den
Wirtschaftsplan - Rechnungsjahr 2011 234
- Art. 185 Beschluss der Regionalkommission Nord
des Deutschen Caritasverbandes vom
10.12.2010 235
- Art. 186 Beschluss der Regionalkommission Nord
des Deutschen Caritasverbandes vom
24.05.2011 235
- Art. 187 Änderungen im Personal-Schematismus 235

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein »Du« angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: »Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft« (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und

ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

»Keiner soll alleine glauben« – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den »Communio«-Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie su-

chen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet

und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Bischofs

Art. 174 **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 09. Juni 2011 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.
2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebamenschulen.

- (2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C

zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v. H. des

Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

- (2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

- (A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbe-

steht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

- (B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

- (3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung

im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

- (4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann – soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen – vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.
- (6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den

AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.“

3. Der Beschluss tritt zum 09. Juni 2011 in Kraft.

II. Diesen Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 18. August 2011

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 175 **Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster**

Grundlage für die nachstehende Ordnung ist das Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster sowie das Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhauseelsorger/-innen besteht aus den vom Bischof für den NRW-Teil des Bistums Münster und den vom Bischöflich Münsterschen Offizial für den Offizialatsbezirk Oldenburg für die Krankenhaus- und Altenheimseelsorge ernannten Personen. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung des pastoralen Auftrags und beruflicher Interessen. Sie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung von Kommunikation und Kooperation ihrer Mitglieder und deren beruflicher Qualifikation
 - über die Regionalgruppen
 - auf der Vollversammlung
- Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder in allen Fragen, die sich aus der Ausübung ihres Dienstes ergeben
- Unterstützung der Bistumsverantwortlichen für den Bereich Krankenhauseelsorge bei der Durchführung von Fachtagungen, Studientagen, Fortbildungen etc.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Krankenhauseelsorge und Beteiligung an Gremien, die eine solche Konzeption mit den Verantwortlichen in der Leitung des Bistums erarbeiten

- Kontakt zu den entsprechenden Zusammenschlüssen in anderen Diözesen und der Arbeitsgemeinschaft für katholische Krankenhauseelsorger in Deutschland

Die Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich der Gruppe Kategoriale Seelsorge in der Hauptabteilung 500 des Bischöflichen Generalvikariats Münster zugeordnet.

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Vollversammlung,
- die Regionalgruppen und
- die Fachkonferenz.

Vollversammlung Krankenhauseelsorge

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich mit den Mitarbeitern der Gruppe Kategoriale Seelsorge einmal jährlich zur Vollversammlung.

Leitung und Geschäftsführung der Vollversammlung wird durch den entsprechenden Mitarbeiter der Gruppe Kategoriale Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariats wahrgenommen.

Die Vollversammlung arbeitet und beschließt unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder; sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Regionalgruppen

Die Regionalgruppen orientieren sich an der vorhandenen Regionalstruktur des Bistums. Sie wählen einen Sprecher/eine Sprecherin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Mandatszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Regionalgruppen kommen mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sprecher tragen dafür Sorge.

Die Regionalgruppen haben folgende spezifische Aufgaben:

- Sie fördern Kommunikation und Kooperation ihrer Mitglieder in der Region.
- Sie behandeln fach- und berufsspezifische Themen auf Regionalebene.
- Sie dienen der Vor- und Nachbereitung der Vollversammlung.
- Sie benennen dem jeweiligen Bistumsverantwortlichen regionsspezifische Interessen, aktuelle Problemstellungen etc.

Die Sprecher der Regionalgruppen

- vertreten die Belange der Region auf der Diözesanebene,
- verschaffen in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kategoriale Seelsorge in der Hauptabteilung

500 des Bischöflichen Generalvikariats und der Abteilung 500 des Bischöflich Münsterschen Offizialates den Belangen der Krankenhausseelsorge bei den Trägern, dem Diözesancaritasverband, den Diözesangremien sowie bei regionalen Bildungsveranstaltungen Gehör,

- arbeiten an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Krankenhausseelsorge mit,
- sind Mitglieder der Fachkonferenz Krankenhausseelsorge.

Fachkonferenz Krankenhausseelsorge

Zur Fachkonferenz Krankenhausseelsorge gehören als geborene Mitglieder der zuständige Mitarbeiter der Gruppe Kategoriale Seelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariats, der zuständige Mitarbeiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Bischöflich Münsterschen Offizialates und die Mitarbeiter der entsprechenden Referate in der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariats, der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates, des Diözesancaritasverbandes, die Sprecher der Regionalgruppen sowie bis zu drei von der Vollversammlung gewählte Krankenhausseelsorger/-innen. Leitung und Geschäftsführung obliegt dem Mitarbeiter der Gruppe Kategoriale Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates.

Die Regionalsprecher gehören der Fachkonferenz für die Dauer ihrer Mandatszeit an.

Die Mandatszeit der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder ist drei Jahre. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die darauf folgende Vollversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wiederum für drei Jahre.

Die Fachkonferenz ist beratendes Organ der mittleren Ebene. Sie ist der Gruppe Kategoriale Seelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariats zugeordnet und wird mindestens dreimal im Jahr vom dem zuständigen Mitarbeiter der Gruppe Kategoriale Seelsorge einberufen. Sie plant die Vollversammlungen und trägt Sorge für eine angemessene Bearbeitung der Anliegen und für die Interessen der Krankenhausseelsorger/-innen.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Münster zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Münster, den 12. September 2011

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 176 **Durchführung des Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 20. November 2011**

Keiner soll alleine glauben.
ermutigen | erzählen | erleben

Bei kleinen Kindern lässt es sich besonders gut beobachten. Wenn diese nur den Bruchteil eines Augenblicks das Gefühl haben, man ließe sie allein, beginnen sie zu weinen. Ob klein oder groß – wir alle sind nicht für's Alleinsein geschaffen, sondern von Anfang an von Gott auf Beziehung und Gemeinschaft – auf ein DU – angelegt.

Genauso ist der Glaube auf Beziehung und Gemeinschaft angewiesen. Doch in einer Zeit zunehmender Individualisierung bleiben viele isoliert zurück: Kinder, die ohne Bezug zum christlichen Glauben aufwachsen; Kommunionkinder oder Firmbewerber, die in ihrer Klasse alleine stehen; Familien, die nach Orientierung fragen; Glaubenssuchende, die sich nach Erfüllung ihres Lebens und nach Gesprächspartnern sehnen; alte Menschen,

die es ohne fremde Hilfe nicht mehr allein zum gemeinschaftlichen Gottesdienst schaffen. Hier setzt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Es unterstützt missionarische Initiativen, durch die gläubige und glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, Anteil an der ermutigenden Gemeinschaft der Gläubigen zu erhalten. So können sie der Frohen Botschaft Jesu Christi neu auf die Spur kommen. Das Bonifatiuswerk unterstützt besonders jene, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen – wie Kinder und Jugendliche, die in ihrer Klasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen Gemeinschaft und brauchen Ermutigung. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen und das mutige Glaubenszeugnis in der Diaspora. Mit den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die alle Gemeinden automatisch erhalten, möchten das Bonifatiuswerk Sie ermutigen, Menschen auf vielfältige Art und Weise von Ihrem Glauben zu erzählen und mit beizutragen, das Geheimnis des Glaubens selbst für sich zu entdecken und zu erleben.

Noch eine Bitte: Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheitensituation leben, am 20. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der Gemeinde und Ihre Spende lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2011

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/2996-42 oder per E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderats-sitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2011

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Zudem bieten wir Ihnen zur Verteilung oder Auslage die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251/2996-42.

Montag, 24. Oktober 2011

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A4, DIN A3, DIN A2) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 29. / 30. Oktober 2011

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2011

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2011

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus.

Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. – So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2011

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank!

1.9.11

Art. 177

Betriebsausflug Bischöfliches Offizialat

Am Mittwoch, dem 14. September 2011, bleibt das Bischöfliche Offizialat in Münster wegen eines Betriebsausfluges geschlossen.

22.8.11

Art. 178 **Exerzitien für Priester und Diakone
in der Bendiktinerarbeit Weltenburg**

Thema: Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: Beginn: 26. September 2011, 16:30 Uhr

Ende: 30. September 2011, ca. 9:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: Leben mit den Gaben Gottes
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Termin: Beginn: 17. Oktober 2011, 16:30 Uhr
Ende: 22. Oktober 2011, ca. 9:00 Uhr
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster
1.9.11

Art. 179 **Unsere Toten**

T h y l, Hartwig, Pfarrer in Recke-Steinbeck St. Phillippus und Jacobus, geboren am 17. Juni 1944 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 26. Juni 1971 in Münster, zunächst 6 Monate zur Aushilfe, in Kleve-Materdorn St. Anna, ab 1975 Kaplan in St. Viktor, 1978 Kaplan in Nordwalde St. Dionysius, ab 1981 zusätzlich Diözesankaplan der Roverstufe der Deutschenpfadfinderschaft St. Georg, 1984 – 1989 Diözesanpräses der Kath. Landvolk-Bewegung und der Kath. Landjugend-Bewegung sowie Geistlicher

Beirat im Referat Landeseseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat. Außerdem wurde er in dieser Zeit Leiter der Kath. Landvolkshochschule „Schorlemer-Ast“ in Warendorf-Freckenhorst und Rektor der Hauskapelle. 1994 – 2011 Definitor im Dekanat Mettingen, ab 1989 bis heute Pfarrer in Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus, verstorben am 25. August 2011.

G a l e n, Josef, Pfarrer em. in Kamp-Lintfort, geboren am 13. Januar 1921 in Hamm (Heessen), zum Priester geweiht am 15. August 1953 in Münster, 1953 bis 1956 Kaplan in Duisburg (Walsum-Wehofen), St. Juliana, ab 1956 Kaplan in Duisburg (Rheinhausen-Hochemmerich), St. Peter, ab 1962 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef, ab 1965 Pfarrer in Voerde-Spellen St. Peter, Emeritierung im Jahr 1987 in Kamp-Lintfort, verstorben am 28. August 2011 in Kamp-Lintfort.

AZ: HA 500

2.9.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 180 **Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta 2011 – Durchführungshinweise**

A. Ende der Amtsperiode

Mit dem 31. Dezember 2011 endet die derzeitige Amtsperiode der Regional-KODA Osnabrück/Vechta. Nach § 5 Abs. 1 der Regional-KODA-Wahlordnung (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 2007, Art. 247 / Kirchliches Amtsblatt Münster 2007, Art. 235) ist ein Verzeichnis zu erstellen, welche Einrichtungen die Voraussetzungen nach § 1 der Regional-KODA-Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 1999, Art. 160 - 2003, Art. 262 - 2005, Art. 231 - 2007, Art. 248 - 2011, Art. 204 / Kirchliches Amtsblatt Münster 1999, Art. 64 - 2003, Art. 246 - 2005, Art. 283 - 2007, Art. 234 - 2011, Art. 152) erfüllen. Der Wahlzeitraum ist in der Zeit vom 15. September 2011 bis zum 15. Dezember 2011.

Gemäß § 1 RK-O ist die Regional-KODA zuständig für folgende Rechtsträger:

- I. Diözese Osnabrück und Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg),
- II. Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- III. Verbände der Kirchengemeinden,

IV. Diözesancaritasverband Osnabrück und Landescaritasverband Oldenburg und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,

V. sonstige öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts.

Die Regional-KODA ist auch zuständig für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 1993, Art. 288) rechtsverbindlich übernommen haben.

Kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück oder des Landescaritasverbandes Oldenburg oder eines ihrer Fachverbände sind und in einzelnen oder allen Einrichtungen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben insoweit von der Zuständigkeit der Regional-KODA ausgenommen.

B. Wahlberechtigung

Bei der KODA-Wahl 2011 sind im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wahlberechtigt:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- I. der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta
 - II. der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden (einschließlich der Kindertagesstätten)
 - III. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts und ihrer Einrichtungen
- Schulstiftung St. Benedikt
 - IV. der nachfolgend genannten sonstigen kirchlichen Rechtsträger (Stiftungen, Vereine und GmbH, die die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich übernommen haben) und ihrer Einrichtungen
- C. Liste der sonstigen kirchlichen Rechtsträger
- Folgende Rechtsträger haben dem Bischöflich Münsterschen Offizialat die rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung mitgeteilt:
1. Stiftung Kardinal von Galen, Cloppenburg - Stapelfeld
 2. Stiftung St. Antoniushaus, Vechta
 3. Stiftung Jugendhof, Vechta
 4. Jugendförderwerk e.V., Vechta
 5. Gymnasium Liebfrauenschule Vechta (Träger: Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau)
 6. Berufsbildende Schule Marienhain, Vechta (Träger: Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau)
 7. Gymnasium Kolleg St. Thomas der Dominikaner, Vechta (Träger: Dominikanerprovinz Teutonia, Köln)
 8. Kolping Berufshilfe gGmbH, Vechta

Vechta, 18. August 2011

Bischöflich Münstersches Offizialat

Art. 181 **Wahl zur Regional-KODA
Osnabrück/Vechta 2011
– Konstituierung des Wahlvorstandes**

Terminplan

1. Wahlzeitraum

Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta finden in der Zeit vom 15. September 2011 bis 15. Dezember 2011 die Wahlen der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta statt.

2. Wahlvorstand

Gemäß § 2 der Wahlordnung haben die Vertreter der Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) in der Kommission den Wahlvorstand bestimmt.

Dem Wahlvorstand gehören an:

Herr Stephan Trillmich (Vorsitzender)
Frau Hannelore Möller (stellv. Vorsitzende)
Frau Elke Niemann (Schriftführerin)
Frau Gabriele Münzebrock (Ersatzmitglied)
Herr Christian Hoge (Ersatzmitglied)

Mitarbeiter der Verwaltung:

Herr Stephan Rollié (Amtshilfe)
Frau Maria Hodes (Amtshilfe)

Die Anschrift des Wahlvorstandes lautet:

Wahlvorstand für den Offizialatsbezirk Oldenburg
zur Wahl der Regional-KODA 2011
Herrn Stephan Trillmich
Kolpingstr. 14
49377 Vechta

Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Für die Auskünfte und Rückfragen stehen der Vorsitzende des Wahlvorstandes, Herr Trillmich, Tel.: 04441/872-211, aus der Verwaltung Herr Rollié, Tel.: 04441/872-146, zur Verfügung.

3. Terminplan

Der Wahlvorstand hat gemäß § 4 der Wahlordnung folgenden Terminplan festgesetzt:

bis Fr. 23. September 2011

Versand des Wahlaufrufs und eines Formulars für die Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand an die jeweiligen Rechtsträger

bis Fr. 7. Oktober 2011

Versand eines Wählerverzeichnisses an die jeweiligen Rechtsträger

bis Mi. 9. November 2011

Zeitpunkt, bis zu dem der jeweilige Rechtsträger, die Mitarbeitervertretung, der Mitarbeiter Einspruch beim Wahlvorstand gegen das vom Rechtsträger bekannt zu machende Wählerverzeichnis geltend machen kann

Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge der Mitarbeiter dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen

bis Mi. 30. November 2011

Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort, Wahlumschlag, Stimmzettel) durch den Wahlvorstand an die Mitarbeiter zu erfolgen hat

Do. 15. Dezember 2011,

Wahltag

12:00 Uhr

Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen

Die Stimmenauszählung erfolgt im Anschluss daran. Sie ist öffentlich.

Mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt beginnt die Anfechtungsfrist von einem Monat. Anfechtungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen das Kirchliche Arbeitsgericht in Hamburg angerufen werden.

Vechta, 18.08.2011

Der Wahlvorstand für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zur Wahl der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Stephan Trillmich
Vorsitzender

**Art. 182 Beschluss des Kirchensteuerrates
des Officialatsbezirkes Oldenburg über
die Jahresrechnung 2009**

In seiner Sitzung am 03. Juli 2010 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2009 genehmigt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Jahresrechnung 2009

Die Jahresrechnung 2009 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster schließt

in der Einnahme mit	69.330.673,89 EUR
in der Ausgabe mit	67.981.732,09 EUR
und einem Jahresergebnis	
in Höhe von	1.348.941,80 EUR.

II. Entlastung der Finanzverwaltung

Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflich Münsterschen Officialates wird für das Rechnungsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Vechta, 23. August 2011

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

**Art. 183 Beschluss des Kirchensteuerrates
des Officialatsbezirkes Oldenburg über
die Jahresrechnung 2010**

In seiner Sitzung am 02. Juli 2011 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2010 genehmigt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Jahresrechnung 2010

Die Jahresrechnung 2010 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster schließt

in der Einnahme mit	66.290.923,03 EUR
in der Ausgabe mit	73.210.904,80 EUR
und einem Jahresergebnis	
in Höhe von	- 6.919.981,77 EUR.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 6.919.981,77 EUR.

II. Entlastung der Finanzverwaltung

Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflich Münsterschen Officialates wird für das Rechnungsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Vechta, 23. August 2011

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

**Art. 184 Beschluss des Kirchensteuerrates
des Officialatsbezirkes Oldenburg über
den Wirtschaftsplan - Rechnungsjahr 2011**

Der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2011 den Wirtschaftsplan des Rechnungsjahres 2011 der röm.-kath. Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

I. Erfolgsrechnung - Rechnungsjahr 2011

Die Erfolgsrechnung des Rechnungsjahres 2011 der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme mit	64.632.000 EUR
in der Ausgabe mit	67.280.000 EUR
und einem Ergebnis von	- 2.648.000 EUR

Der Ausgleich erfolgt durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.648.000,00 EUR.

II. Investitionsförderungen 2011

Genehmigte Einzelmaßnahmen 7.441.404 EUR

Vechta, 23. August 2011

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

Art. 185 **Beschluss der Regionalkommission
Nord des Deutschen Caritasverbandes
vom 10.12.2010**

„Die Regionalkommission Nord der Arbeitsrecht-lichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.“

Osnabrück, den 10. Dezember 2010

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord vom 10.12.2010 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 25.08.2011

L. S. Bischöflich Münstersches Officialat
† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 186 **Beschluss der
Regionalkommission Nord
des Deutschen Caritasverbandes
vom 24.05.2011**

Die Regionalkommission Nord fasst den folgenden Beschluss:

Die Regionalkommission Nord legt in Abschnitt Iib § 5 der Anlage 1 zu den AVR den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Neuregelung für nebenberuflich geringfügig Beschäftigte für das Gebiet der Regionalkommission Nord auf den 1. Januar 2011 fest.

Osnabrück, den 24.05.2011

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord vom 24.05.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 25.08.2011

Bischöflich Münstersches Officialat
L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 187 **Änderungen im
Personal-Schematismus**

S. 10 und S. 16 Domvikar Dr. Timo Weissenberg, Bischöfl. Kaplan, neue Anschrift: Domplatz 27, 48143 Münster, T. 0251 495-237

S. 96 Pastoralreferentin i.R. Sr. M. Ermenhild Diecks, neue Anschrift: Neubrückerstr. 58, 48143 Münster, T. 0251 4038317

S. 102 Pfarramt Münster-Roxel St. Pantaleon, neue T.-Nr.: 02534 587910, Pfarrer Dr. Christian Schmitt und Subsidar und Diözesanpräses Norbert Schulze Raestrup, neue T.-Nr.: 02534 587910

S. 143 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Alfred Manthey, „Seelsorgeteam der Seelsorgeein-

heit' Bocholt-Süd, neue Anschrift: Königstr. 10, 46397 Bocholt

S. 156 Pfarrer em. Hermann Schürmann, neue Anschrift: Haus St. Josef, Pastoratsweg 11, 46359 Heiden

S. 175 Krankenhaus-Pastoralreferentin Sr. M. Monika Niehues, neue dienstl. T.-Nr.: 02541 89-1304, Fax 02541 89-3509, E-Mail: seelsorge@krankenhaus-coesfeld.de, neue priv. T.-Nr.: 02541 112

S. 195 Pastoralreferentin Ursula Büssing-Markert, Seelsorgeteam der Pfarreiengemeinschaft Senden und in der Seelsorgeeinheit Senden und Senden-Bösensell unter „Seelsorgeteam der Pfarrei' Senden-Ottmarsbocholt St. Ur-

- ban, neue dienstl. Anschrift: Spitalweg 9, 48308 Senden, T. 02597 6935928
- S. 209 Pastoralreferent Andreas Masiak, neue dienstl. T.-Nr.: 02363 3625856
- S. 209 Pastoralreferentin Graciella Sonntag, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Datteln St. Amandus, neue dienstl. Anschrift: Kirchstr. 25, 45711 Datteln, T. 02363 366104, neue priv. Anschrift: Heibeckstr. 5, 45711 Datteln
- S. 246 Pastoralreferentin Alexandra Damhus, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Recklinghausen St. Katharina von Siena, neue priv. Anschrift: Am Lohrtor 13, 45657 Recklinghausen, T. 02361 3060551
- S. 262 Pastoralreferentin Maria Wagner, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Greven St. Martinus, neue priv. Anschrift: Clara-Schründer-Str. 29, 48268 Greven
- S. 296 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Uwe Nachtwey, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Nordwalde St. Dionysius, neue Anschrift: Heckenweg 4, 48356 Nordwalde, T. 02573 9587849
- S. 296 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Konrad Kathmann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Nordwalde St. Dionysius, neue priv. Anschrift: Woort 11, 48356 Nordwalde, T. 02573 1249
- S. 308 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Martin Goebel, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Drensteinfurt St. Regina, neue Anschrift: Merscher Weg 17, 48317 Drensteinfurt, T. 02508 9996736
- S. 313 und S. 314, Pfarramt Beckum-Neubeckum St. Franziskus, Pfarrer und Definitor Thomas Linsen und Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Günther Falkenberg, neue Anschrift: Kirchstr. 3, 59269 Beckum, T. 02525 8078870
- S. 375 Pfarramt Basilika St. Marien, neue T.-Nr.: 02832 9338100, Fax 02832 9338111; Pfarrer und Domkapitular Rolf Lohmann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Kevelaer Basilika St. Marien, neue T.-Nr.: 02832 9338100, Fax 02832 9338111; Kaplan Martin Klüsener, neue T.-Nr.: 02832 9338151, Fax 02832 9338111; Vicarius Coopertor m.d.T. Pfarrer Josef Cornelißen, neue T.-Nr.: 02832 9338100, Fax 02832 9338111; S. 376 unter Einrichtungen: Priesterhaus Kevelaer, neue T.-Nr.: 02832 9338100
- S. 423 Pastoralreferentin Veronika Stracke, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Wesel-Obrighoven St. Antonius, neue priv. Anschrift: Schermbecker Landstr. 6, 46485 Wesel, T. 0281 31936293
- S. 460 Kaplan Holger Ungruhe, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Cloppenburg St. Andreas, neue Anschrift: Wallgärten 2, 49661 Cloppenburg, T. 04471 7014996, E-Mail: ungruhe@katholisch-clp.de
- S. 531 Pfarrer i.R. Wilhelm Benning, Diözesanpriester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen außerhalb des Bistums, neue Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 6, 88239 Wangen, T. 07522 9319444, E-Mail: b-w-m@online.de
- S. 531 Kaplan André Ciszewski, Diözesanpriester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen außerhalb des Bistums, neue Anschrift: Pontificium Institutum Teutonicum Sanctae Mariae de Anima, Via della Pace 20, I-00186 Rom
- S. 532 Pfarrer Michael Ehrle, Diözesanpriester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen außerhalb des Bistums, neue Anschrift: Hauptstr. 20, 89257 Illertissen, T. 07303 3022

AZ: 502